

Privatstiftungs-Newsletter

www.privatstiftung.info

02/2017

I. Judikatur

1. **OGH 27.2.2017, 6 Ob 122/16 h, Rechtsmissbräuchliche Änderung der Stiftungserklärung, RdW 2017/286, 428 ff, GesRZ 2017, 181 ff [Anm Kalss], ZFS 2017, 59 ff [Anm Kepplinger], PSR 2017/17, 80 ff, JEV 2017, 70 [Anm Hügel]**
 - a) Unter „gemeinsamer“ Änderung der Stiftungserklärung durch mehrere Änderungsberechtigte Stifter nach § 3 Abs 3 PSG ist nicht nur Einstimmigkeit zu verstehen. Es ist auch ein zeitnahes gemeinsames Handeln nötig. Dieses kann auch durch eine nachträgliche Genehmigung durch alle Änderungsberechtigten Stifter nicht ersetzt werden, die Genehmigung schlägt also nicht auf frühere Änderungen durch, bei denen es an zeitnahe gemeinsamen Handeln gemangelt hat.
 - b) Eine einmal getroffene Einschränkung des Änderungsrechts des Stifters (in Form eines Vorbehalts in der Stiftungserklärung) darf nicht nachträglich wieder aufgehoben werden, wenn es sich um eine inhaltliche Beschränkung handelt. Änderungen der Modalitäten der Ausübung eines Gestaltungsrechtes sind grundsätzlich zulässig, bedürfen aber der Mitwirkung der jeweils Änderungsberechtigten Stifter.
 - c) Mehrere Mitstifter trifft bei vorbehaltenem Änderungsrecht (und Kontrollrechten) eine wechselseitige Treuepflicht, sei es bei der Mitwirkung an den Stifterrechten, sei es in Form einer Beschränkung bei der Ausübung vorbehaltenender Änderungsrechte.
 - d) Bei den Ausübungsschranken aufgrund von Treuepflichten kommt es aber laut OGH nicht darauf an, ob sich die Mitstifter ein Änderungsrecht vorbehalten haben oder nicht; denkbare Fälle sind gestaffelte Änderungsrechte oder Ansprüche als Begünstigte oder Vermögenseinbringungen des nicht Änderungsberechtigten Mitstifters.
 - e) Eine Verletzung dieser Ausübungsschranken führt zu Abwehransprüchen wegen missbräuchlicher Ausübung.
 - f) Bei der Ausgestaltung der Ausübungsschranken ist auch auf das Verbot des Rechtsmissbrauchs (§ 1395 Abs 2 ABGB) Bedacht zu nehmen. Rechtsmissbrauch liegt nicht nur dann vor, wenn das einzige Interesse darin besteht, dem anderen Schaden zuzufügen. Er liegt auch dann vor, wenn unlautere Motive die lauterer Motive eindeutig überwiegen oder wenn zwischen den eigenen Interessen und den beeinträchtigten Interessen des anderen ein ganz krasses Missverhältnis besteht. (Dies lang im vorliegenden Fall [angeblicher „Schutz des Lebenswerkes“ zu Verlust der Begünstigtenstellung] vor, da nach der ursprünglichen Stiftungserklärung ein Anspruch auf Zuwendungen bestand und der Stiftungszweck die Versorgung der Stifter war und es sich beim Entzug der Begünstigtenstellung mehr um eine Art Bestrafung als um den Schutz des Lebenswerkes handelte. Die Begünstigtenstellung stand der „Erhaltung des Lebenswerkes“ nicht entgegen.)
 - g) Innerhalb der Schranken der Treuepflichten und des Rechtsmissbrauches ist die Motivenlage eines Stifters bei Ausübung seiner Gestaltungsrechte irrelevant. Es steht ihm etwa frei, Maßnahmen zu treffen, die eine Einflussnahme von Mitstiftern oder Begünstigten auf die Stiftung oder Tochtergesellschaften ausschließen und so den Stiftungszweck „Erhaltung des Lebenswerkes“ sicherzustellen, auch wenn diese Notwendigkeit nur seine subjektive Überzeugung ist.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-122-16h.pdf>

2. BVwG 19.04.2017, W108 2108035-1, Vergebührung eines Antrags auf Bestellung eines Stiftungsprüfers

Ein Antrag auf Bestellung eines Stiftungsprüfers ist nach der TP 10 I lit. a Z 11 GGG (mit EUR 196,00) zu vergebühren.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/W108-2108035-1.pdf>

3. OGH 29.08.2017, 6 Ob 36/17p, Nochmals zu Zustimmungsrechten eines Beirats einer Privatstiftung

- a) Einem Beirat können auch Zustimmungsvorbehalte eingeräumt werden wie etwa die Zustimmung eines Beirats zur Gründung eines Unternehmens der Privatstiftung und zum Erwerb, zur Veräußerung und zur Belastung von Liegenschaften.
- b) Durch ein bloßes Anhörungsrecht wird die Unabhängigkeit des Vorstands nicht beeinträchtigt. Ein bloßes Anhörungsrecht hat auch nicht die Aufsichtsratsähnlichkeit des Beirats zur Folge.
- c) Der Stifter kann in die Stiftungsurkunde eine Regelung aufnehmen, die ausdrücklich der Möglichkeit einer künftigen Änderung des Gesetzes oder der einschlägigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs Rechnung trägt.
- d) Siehe bereits 6 Ob 37/17k.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/6-Ob-36-17p.pdf>

4. OGH 20.06.2017, 2 Ob 43/17p, Zuwendungen zu Lebzeiten bei der Pflichtteilsberechnung

Hat ein Verstorbener zu Lebzeiten eine Sache einer Privatstiftung zugewendet, sich daran aber den Fruchtgenuss vorbehalten, ist er Rechtsbesitzer. Reiner Rechtsbesitz ist jedoch für die Aufnahme in das Inventar zur Berechnung des Pflichtteils nicht ausreichend.

Entscheidung: <http://privatstiftung.info/dokumente/2-Ob-43-17p.pdf>

II. Abgabenrechtliches

1. VwGH 26.1.2017, Ra 2015/15/0063, VwGH: KESt auf verdeckte Zuwendungen, ZFS 2017, 80 f [Anm Marschner]

Nach der ständigen Rspr des VwGH hat die Behörde im Ermessen die KESt auf verdeckte Zuwendungen der haftungsverpflichteten Privatstiftung oder dem Begünstigten als Steuerschuldner vorzuschreiben.

III. Literaturreischa

- a) *Hosp/Moosbrugger*, Ein Vergleich der Gesetzesvorlagen zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz Österreichs (WiEReG) und dem Entwurf zum Gesetz über das Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer (VWEG) Liechtensteins, ZFS 2017, 39 ff

Der Beitrag befasst sich mit dem österreichischen WiEReG und dem liechtensteinischen VWEG im Stadium der Gesetzesvorlagen. Die Umsetzung der Richtlinie zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer wird in den beiden Staaten durch zwei unterschiedliche Modelle umgesetzt. Während Österreich auf vollständige Transparenz

bei Eigentumsverhältnissen von Rechtsträgern insbesondere gegenüber den sorgfaltspflichtigen Personen und den Behörden setzt, verfolgt Liechtenstein einen Ansatz der die finanzielle Privatheit des einzelnen wirtschaftlichen Eigentümers, insbesondere im Zusammenhang mit der Einsicht in Registerdaten von Privatstiftungen, Trust, etc bewahrt.

- b) *Fidler*, Stiftungen, Begünstigte, Bewertungen und das ErbRÄG 2015, PSR 2017/12, 52 ff

Das ErbRÄG 2015 hat stiftungsnahе Rechtsgeschäfte erstmals im Pflichtteilsrecht positiviert. Der Beitrag widmet sich zunächst Bewertungsfragen (Vermögenswidmung und Begünstigtenstellung), anschließend dem Konflikt zwischen der sukzessiven Pflichtteilsdeckung durch Einräumung einer Begünstigtenstellung und schließlich den – gleichfalls neuen – Stundungsregeln.

- c) *Kampitsch*, Grunderwerbsteueroptimierung bei Zuwendungen an Privatstiftungen, PSR 2017/13, 61 ff

Die Zuwendung von Wirtschaftsgütern an nicht gemeinnützige Privatstiftungen unterliegt grundsätzlich der Stiftungseingangssteuer. Eine Ausnahme besteht für Zuwendungen von Grundstücken, welche von der Stiftungseingangssteuer befreit sind, die aber – bei inländischen Grundstücken – unter die Regelungen der Grunderwerbsteuer fallen. Zusätzlich ist für diese Zuwendungen das „Stiftungseingangssteueräquivalent“ vorgesehen. Hier bewirken die Änderungen der Grunderwerbsteuer mit dem StRefG 2015/16 in aller Regel eine günstigere Besteuerung und eröffnen Optimierungspotenzial. Zu beachten sind allerdings Querverwirkungen zu anderen Steuern.

- d) *Brugger/von Götz*, Die „beherrschenden Personen“ der Stiftung nach dem AIA, PSR 2017/14, 70 ff

Der automatische Informationsaustausch beruht auf dem OECD-Modellabkommen MCAA (Multilateral Competent Authority Agreement), das mittlerweile von 88 Ländern unterzeichnet wurde und zum automatischen Austausch von steuerlich relevanten Informationen ab dem Jahr 2017 bzw 2018 führt. Die „beherrschende Person“ der Stiftung ist im CRS (Common Reporting Standard) nicht explizit bestimmt. Um eine stiftungsnahе Person als „beherrschende Person“ der Stiftung zu qualifizieren, müsse laut Autoren die Gleichwertigkeit der einzuordnenden Positionen mit den Trustpositionen (nur für den Trust bietet das CRS eine explizite Lösung) überprüft werden und subsidiär untersucht werden, ob ein ausreichender tatsächlicher Einfluss für eine Beherrschung vorliege.

- e) *Umlauft*, Das Vermögensopfer nach dem ErbRÄG 2015, NZ 2017/86, 241 ff

Durch das Erbrechtsänderungsgesetz 2015 hat die Vermögensopfertheorie Eingang in das Gesetz gefunden. Insbesondere ist der Zeitpunkt des erbrachten Vermögensopfers maßgeblich für den Beginn der Zweijahresfrist des § 782 ABGB bei der Schenkung an eine nicht pflichtteilsberechtigte Person. Weiters ist eine hinzu- bzw anzurechnende Schenkung im Zeitpunkt des erbrachten Vermögensopfers zu bewerten der so ermittelte Betrag ist sodann nach einem Verbraucherpreisindex der Statistik Austria auf den Todestag zu valorisieren. Obwohl also der Zeitpunkt des erbrachten Vermögensopfers große Bedeutung hat, findet sich im Gesetz keine Regelung, wann das Vermögensopfer erbracht ist.

Der Beitrag kommt zu dem Schluss, dass das Vermögensopfer erbracht ist, sobald das Eigentumsrecht an der geschenkten Sache auf den Beschenkten übergegangen ist und dem Geschenkgeber kein Recht (mehr) zusteht, die Rückübertragung des Eigentums an der geschenkten Sache nach seinem freien Willen auf sich zu erwirken. Spätestens sei das

Vermögensopfer im Todeszeitpunkt des Geschenkgebers als erbracht anzusehen. Ein vorbehaltenes Nutzungsrecht – gleich welcher Art – habe idZ keine Bedeutung.

- f) *Hayden/Varro*, Neue Form der Mitarbeiterbeteiligungsstiftung, SWK 2017, 965 ff
Ziel des neuen Mitarbeiterbeteiligungsstiftungsgesetzes 2017 ist die Flexibilisierung der drei bestehenden betrieblichen Privatstiftungsarten und die Einführung einer neuen „Mitarbeiterbeteiligungsstiftung“. Daneben wird für die Zuwendung eines Vorteils aus Mitarbeiteraktien eine Steuerbefreiung eingeführt. Der Beitrag gibt einerseits einen Überblick über die neuen Regelungen und zeigt andererseits einige problematische Punkte wie die Voraussetzung des Übergangs des wirtschaftlichen Eigentums vor Beendigung des Dienstverhältnisses auf.
- g) *Brugger*, AIA und Stiftungen in der Schweiz und Liechtenstein – wer muss (tatsächlich) gemeldet werden?, PSR 2017/15, 73 ff
Unter dem AIA werden in den nächsten Monaten im Verhältnis Liechtenstein bzw Schweiz zu EU-Partnerstaaten (darunter Österreich) erstmals Informationen auch über Stiftungsbeteiligte ausgetauscht. Welche Informationen über „beherrschende Personen“ einer Stiftung durch nationale Sorgfaltspflichtenormen erholen werden, divergiert zwischen Liechtenstein und der Schweiz deutlich. Wer als „beherrschende Person“ unter dem AIA/CRD angesehen wird und damit gemeldet werden muss, ist bei Stiftungen – anders als beim Trust – nicht bestimmt. Der Autor sieht daher einen hohen Unsicherheitsfaktor, ob etwa Mitglieder eines Stiftungs- oder Aufsichtsrats tatsächlich gemeldet werden müssen.
- h) *Babinek*, Die Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017, Aufsichtsrat aktuell 2017, Heft 4, 17 ff
Der Beitrag bietet einen kurzen Überblick über die maßgeblichen Neuerungen der Gesetzesnovelle wie etwa die Begünstigten, Corporate Governance, der Gläubigerschutz und die Rechnungslegung und Kontrolltätigkeit.
- i) *Zentrum für Stiftungsrecht*, Résumé-Protokoll des Fachgesprächs „Aktuelles zum Stiftungsrecht“, GesRZ 2017, 247 ff
Am 27.6.2017 fand an der Wirtschaftsuniversität Wien wieder ein Fachgespräch zum Stiftungsrecht statt, dessen Ziel die Entwicklung eines gemeinsamen Verständnisses der Teilnehmer für maßgebliche Fragen des Privatstiftungsrechts war. Behandelt wurden unter anderem der Ausschluss von der Begünstigtenstellung durch den Stiftungsvorstand, die gemeinsame Ausübung von Stifterrechten inklusive der Treuepflicht der Stifter und die Reichweite von § 17 Abs 5 PSG bei Organgeschäften.
- j) *A. Peschetz/K. Peschetz*, Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz, SWK 2017, 862 ff
Der Beitrag bietet einen ersten Überblick zum Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz. Die Vorgaben des Gesetzes erfordern nach Ansicht der Autoren gerade für die erstmalige Anwendung eine gewisse organisatorische Umstellung wie die Anpassung von Vollmachtformularen und die Notwendigkeit einer ergänzenden Vereinbarung mit bestehenden Klienten sowie Kontaktaufnahme mit im Register eingetragenen Klienten.
- k) *J.P. Gruber*, Privatstiftung: Sicherung des „Lebenswerks“ des Stifters, Aufsichtsrat aktuell 2017, Heft 3, 31 f

Der Autor gibt einen kurzen Überblick über die Entscheidung 6 Ob 122/16h zu den Gestaltungsrechten der Stifter, dem beherrschenden Stifter und der Treuepflicht zwischen Stiftern, über die diese Entscheidung maßgebliche Aussagen getroffen hat.

- l) *Rizzi*, Novelle des Privatstiftungsgesetzes (PSG) – viel Licht und etwas Schatten, *ecolex* 2017, 861 ff

Der Ministerialentwurf für eine Novelle des PSG schlägt vor allem eine veränderte Organstruktur der Privatstiftung vor und versucht dabei, auf die Bedürfnisse von Stifterfamilien und Begünstigten Rücksicht zu nehmen. Er stärke laut Autor begünstigtendominierte Kontrollorgane, dennoch würden viele Stifter auch aufgrund dieser Entwicklung die Organstruktur ihrer Stiftung neuerlich anzupassen haben. Zusätzlich geht der Autor auf die Realteilung von Stiftungsvermögen durch Substiftungen und präzisere Rechnungslegungs- und neu hinzukommende Transparenzregelungen im Entwurf ein.

- m) *Zentrum für Stiftungsrecht*, Résumé-Protokoll des Fachgesprächs zum künftigen Stiftungsrecht, *GesRZ* 2017, 253 ff

Am 18.7.2017 fand – nach der überraschenden Veröffentlichung des Begutachtungsentwurfs des BMJ vom 30.6.2017 zu einer PSG-Novelle 2017 – an der Wirtschaftsuniversität Wien ein Fachgespräch zum Stiftungsrecht statt, um den maßgeblichen Inhalt des Begutachtungsentwurfs vorzustellen, zugleich rechtspolitische Verbesserungen des Entwurfs zu diskutieren und zu formulieren, endete doch die Begutachtungsfrist dafür am 7.8.2017.

- n) *Patloch-Kofler/Petrikovics*, Vorbehaltsfruchtgenussrecht – VfGH gegen unsachgemäße Besteuerung von Scheinzuwendungen, *SWK* 2017, 1084 ff

Im Erkenntnis vom 23.2.2017, E 2212/2015, äußert sich der VfGH zur Bewertung von unter Vorbehalt des Fruchtgenussrechts zugewendeten Vermögensgegenständen, die von der Stiftung an die Stifterin rückübertragen werden. Das Höchstgericht stellt klar, dass bei einer Zuwendung unter Vorbehalt des Fruchtgenusses ein um die zurückbehaltenen Nutzungsrechte verminderter Vermögenswert anzusetzen ist. Damit widerspricht der VfGH der Ansicht des BFG, dem er zudem einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz sowie die Nichtbeachtung der ständigen Rechtsprechung des VwGH und damit Willkür zum Vorwurf macht.

- o) *H. Hayden*, ME zur Privatstiftungsgesetz-Novelle 2017: ein erster Überblick, *PSR* 2017/23, 104 ff

Mit der PSG-Novelle 2017 soll die Attraktivität der österreichischen Privatstiftung im Vergleich zu ihrem liechtensteinischen Pendant erhöht werden. Bereits die weiterhin geltende Unzulässigkeit einer aktiven Konzernleitungsfunktion steht diesem Ziel nach Ansicht der Autorin aber entgegen. Die im Vergleich zum FL schon derzeit umfassenderen Transparenz- und Kontrollinstrumente würden bzgl der österreichischen Privatstiftung überdies ausgebaut.

- p) *T. Hayden/Böhm*, Die Unentgeltlichkeit einer Zuwendung an und von einer Privatstiftung, *PSR* 2017/25, 125 ff

Für die Bewertung der Entgeltlichkeit oder Unentgeltlichkeit bei Privatstiftungen in den verschiedenen Steuerbereichen (ESt; StiffEG; GrEStG; GebG; USt; SchenkMG) werden von der hM unterschiedliche Ansätze vertreten. Aus den systematischen Diskrepanzen ergibt

sich jedoch auch ein gewisses Gestaltungspotenzial, das die Autoren in diesen Beitrag versuchen aufzuzeigen.

- q) *Ludwig, Widerrufliche liechtensteinische Stiftungen und deren DBA-Berechtigung, SWI 2017, 518 ff*

Behält sich der Stifter einer liechtensteinischen Stiftung das Widerrufsrecht vor, geht nach liechtensteinischem Steuerrecht das Vermögen nicht auf die Stiftung über und die Erträge werden weiter dem Stifter zugerechnet. Hat die Stiftung keine weiteren Einkünfte, unterliegt sie in Liechtenstein der Mindestertragssteuer.

Aufgrund von Art 26 DBA Liechtenstein wird der Anwendungsbereich des DBA Liechtenstein für steuerbefreite Stiftungen eingeschränkt, gemäß Zusatzprotokoll gilt dies auch für Stiftungen, die ausschließlich der Mindestbesteuerung unterliegen. Da widerrufliche Stiftungen auch steuerliche Einkünfte haben können, trifft diese Einschränkung auf sie nicht zu.

Selbst wenn man zu einem gegenteiligen Ergebnis kommen sollte, ändert dies nichts an der Ansässigkeit dieser widerruflichen Stiftungen.

- r) *Csoklich, PSG-Novelle 2017 – neue Governance für die Privatstiftung, PSR 2017/24, 114 ff*

Der Entwurf der Novelle zum PSG schlägt wesentliche Änderungen bei der Governance der Privatstiftung vor, insbesondere eine Stärkung der Einflussmöglichkeiten der Begünstigten, den Wegfall einer Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern sowie Änderungen beim bisherigen Aufsichtsrat und der Pflicht zur Bildung eines Aufsichtsorgans.

- s) *Baum/Schauer/Somary/Sciamanna/Novak/Rizzi/Frommelt/Quaderer, Stiftungsrechtlicher Standortvergleich D-CH-AT-FL, ecolex-Script 2017/47*

Der Beitrag liefert einen kompakten, übersichtlichen und gut strukturierten Überblick über die stiftungs- und steuerrechtlichen Grundzüge von Stiftungen in Deutschland, der Schweiz, Österreich und Liechtenstein.

- t) *Register der wirtschaftlichen Eigentümer, BBi 2017, Heft 10, 1*

Der Beitrag führt kurz und überblicksartig die Eckpunkte zum „Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz“ an.

- u) *Marschner, Erbschaft mit Kapitalvermögen, SWK 2017, 1192 ff*

Die Erbschaft von Kapitalvermögen löst zwar keine Verkehrsteuer aus, da die Erbschaftssteuer seit 31.7.2008 nicht mehr erhoben wird. Allerdings kann die Erbschaft dennoch steuerliche Folgen aufweisen, wenn der Verstorbene in Österreich und der Erbe im Ausland ansässig war. Die mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Kursgewinnbesteuerung kann nämlich auch durch die Erbschaft ausgelöst werden.

- v) *Csoklich, PSG-Novelle 2017 – Bestimmungen zum Gläubigerschutz, zur Transparenz und zu den Änderungsbefugnissen, ZFS 2017, 96 ff*

Der Autor beschäftigt sich mit der geplanten PSG Novelle (insbesondere betreffend Gläubigerschutz und Transparenz), sieht diese in zahlreichen Punkten jedoch kritisch und sachlich nicht gerechtfertigt, was er erzwungenen politischen Kompromissen zurechnet.

- w) *Fraberger*, Der steuerliche Durchgriff durch die österreichische und liechtensteinische Privatstiftung in der österreichischen Betriebsprüfungspraxis – Divergenz zur finanzgerichtlichen Rechtsprechung?, ZFS 2017, 106 ff

Der Autor versucht aus der Steuerrechtsprechung der letzten Jahre ein System abzuleiten, unter welchen Sachverhaltsvoraussetzungen ein steuerlicher Durchgriff durch in- oder ausländische Stiftungen zulässig ist und erkennt eine „Konvergenz der Transparenzkriterien für in- und ausländische Stiftungen“ in der Rechtsprechung des VwGH und des BFG.

- x) *Haslwanter*, Anleihen des Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes am Privatstiftungsgesetz, ZFS 2017, 117 ff

Das am 1. Jänner 2016 in Kraft getretene BStFG 2015 ist nicht bloß eine Novelle des BStFG 1974, sondern ein neues Regelwerk; erkennbares Vorbild des neuen Gesetzestextes waren Bestimmungen des BStFG 1974, des Privatstiftungsgesetzes und des Vereinsgesetzes 2002. Der Autor gibt einen guten kurzen Überblick über die einzelnen prägnanten Bereiche des neuen Gesetzes.

- y) *Kalss*, Privatstiftung und schuldrechtliche Nebenvereinbarungen, ZFS 2017, 121 ff

Selbst wenn die Privatstiftung keine Kooperation ist und keine Mitglieder hat, ist das Stiftungsrecht laut Autorin offen für ergänzende schuldrechtliche Vereinbarungen, die sich auf die Privatstiftung selbst, auf die Ausübung der Stifterrechte oder sonstige ergänzende Regelungsgegenstände zugunsten der Begünstigten beziehen können.

- z) *Lechner*, Ausweis von Eigenkapital und Zuwendungen an Begünstigte im Jahresabschluss von Privatstiftungen gemäß dem Ministerialentwurf der PSG-Novelle 2017, ZFS 2017, 131 ff

Der Ministerialentwurf der PSG-Novelle 2017 sieht Neuerungen für den Ausweis des Eigenkapitals und für die Darstellung von Zuwendungen an Begünstigte im Jahresabschluss von Privatstiftungen vor. Diese unterscheiden sich in dem Bereich Positionsbezeichnung und bei dem Ausweis von Zuwendungen an Begünstigte aus der Stiftungssubstanz von der bisherigen Bilanzierungspraxis.

- aa) *Marschner*, Gedanken zur neuen Mitarbeiterbeteiligungsstiftung, ZFS 2017, 138 ff

Im Sommer 2017 wurde die Mitarbeiterbeteiligungsstiftung neu geschaffen. Diese hat den Zweck, Aktien an MitarbeiterInnen zu verteilen und – solange das Dienstverhältnis aufrecht ist – gemeinsam zu verwalten. Ziel ist die Schaffung von inländischen Kernaktionären, die vor einer ausländischen Übernahme schützen, steuerlich bestehen Begünstigungen. Diese neue Form der Mitarbeiterbeteiligung steht nur der Aktiengesellschaft offen.

- bb) *Oberndorfer/Kepplinger*, Zur Governance-Struktur von Privatstiftungen nach der PSG-Novelle 2017, ZFS 2017, 144 ff

Der Beitrag erörtert die durch die PSG Novelle vorgesehenen Änderungen der Governance-Struktur von Privatstiftungen. Konkret werden die geplante Flexibilisierung des Stiftungsvorstands, die Neuregelung des – fortan als Aufsichtsorgan zu bezeichnenden – Aufsichtsrats sowie die Bestimmungen betreffend den Stiftungsprüfer beleuchtet und einer ersten Würdigung unterzogen.

- cc) *Schauer*, Wider den Missbrauch im Privatstiftungsrecht – Bemerkungen zu OGH 6 Ob 122/16h, ZFS 2017, 156 ff

Nach Ansicht des Autoren erweist sich die Entscheidung (siehe dieses Heft 1.1.) als grundlegend und richtungsweisend für die Anerkennung von Treuepflichten zwischen Stiftern. Sie zeige, dass auch ein dominanter Stifter bei der Ausübung von ihm grundsätzlich alleine zustehenden Gestaltungsrechten nicht vollkommen frei sei, sondern eine Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen der Mitstifter, die diese bei Errichtung der Stiftung verfolgten, habe.

dd) *Zöchling-Jud*, Nochmals: Privatstiftung und Pflichtteilsrecht nach dem ErbRÄG 2015, ZFS 2017, 162 ff

Die Autorin befasst sich mit den neuen erbrechtlichen Regelungen durch das Erbrechtsänderungsgesetz in Bezug auf Privatstiftung und Pflichtteilsrecht. Sie geht hier insbesondere auf die Bereiche der Berücksichtigung von Vermögenswidmungen an eine Privatstiftung, der Berücksichtigung der Einräumung der Stellung als Begünstigter und von Zuwendungen einer Privatstiftung, der Anrechnung der Begünstigtenstellung sowie der Haftung der Privatstiftung und des Begünstigten nach §§ 789 ff ABGB ein.

Impressum:

Herausgeber: ARNOLD Rechtsanwälte GmbH, © 2017

Dieser Newsletter enthält keinerlei Rechtsberatung; jede Gewährleistung und Haftung ist ausgeschlossen.
Kontaktdetail: www.privatstiftung.info.

Der Privatstiftungs-Newsletter wird ausschließlich an Abonnenten desselben verschickt (Abbestellung jederzeit direkt auf der Webseite www.privatstiftung.info möglich).

